

besteht in dem 15fachen Betrage des zu ermittelnden durchschnittlichen Ertrags der letzten 10 Jahre, vom 31. December 1848 an zurückgerechnet. Insofern jedoch der Gesamtbetrag dieser Entschädigung die Summe von 500,000 Thlr. übersteigen sollte, hat sich jeder zu Entschädigende eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen zu lassen etc." Also von der Deputation wird die Summe von 500,000 Thlr., jedoch als Maximum empfohlen. Was die Zahlung anlangt, ob sie baar oder in Landrentenbriefen zu erfolgen habe, so geht die Meinung der Deputation nach dem Vorschlage der Regierung dahin, daß sie in Baarzahlung bestehen soll. Sollte etwas Anderes bestimmt werden, sollte die Zahlung in Landrentenbriefen zu erfolgen haben, so müßte dies auch in der Paragraphe erwähnt sein. Da dies nicht der Fall ist, so kann nur Baarzahlung darunter verstanden werden.

v. Posern: Ich muß vorerst noch das erwähnen, daß ich nie der jetzigen Regierung und dem jetzigen Ministerium einen Vorwurf hinsichtlich der sogenannten Grundrechte gemacht habe, noch zu machen beabsichtigen könnte, denn es hat dieselben ja nicht verschuldet. — Es handelt sich hier allein darum, das in Frankfurt begangene Unrecht wieder gutzumachen, und dies, glaube ich, ist unser Aller Pflicht! — aller Derer, die es treu und redlich mit dem Vaterlande und seinem Hauptgrundpfeiler, dem Principe des Rechts, meinen. Das Wort „einigermaßen“, welches das geehrte Mitglied, Herr Baron v. Biedermann aussprach, indem er meinte, „der Vorschlag entschädige doch einigermaßen“, veranlaßt mich zu der Bemerkung, daß ich meine, wo es einem Principe gilt, dürfe man nie halbe Maßregeln anwenden, oder wenn man sie dennoch anwendet, dürfe man sich dann wenigstens nicht damit brüsten, man halte das Princip aufrecht! — Man hat gesagt, das Gesetz werde im Lande große Freude machen; das gebe ich vollkommen zu, wenigstens wird es einem Theile, nämlich den Verpflichteten, große Freude machen, denn viele Menschen von jetzt nehmen nur allzugern Geschenke an, ohne erst viel zu fragen, woher diese Geschenke kommen. Ob aber auch die Berechtigten, die doch auch unter dem Schutze der Verfassung zu stehen glauben, damit zufrieden sein und dieses Gesetz für gerecht erkennen werden, ob der Rechtsinn im Volke gehoben, dadurch gekräftigt und aufrecht erhalten werden wird, ob seine Folgen in dieser Hinsicht segensreich sein werden, ob die strenge Richter, die Geschichte, einst dieses Gesetz für gut und gerecht erklären wird, das muß ich bezweifeln! —

Präsident v. Schönfels: Es schien, als wenn der Herr v. Zehmen das Wort wünschte.

Regierungsrath v. Zehmen: Es haben mehrere der Herren sich gegen die veränderte Fassung ausgesprochen, die die Deputation jetzt vorschlägt, und gegen den Entschädigungsmaßstab, den wir in honorem des Vorschlags der Staatsregierung acceptirt haben. Früher hatte die erste Kammer für die Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln für die in

§. 7 bezeichneten Rechte sich ausgesprochen. Dies war die Hauptdifferenz mit der zweiten Kammer. Die Regierung schlug einen Vermittelungsweg vor; wir haben geglaubt, — wenigstens rechne ich mich mit zu diesen, — aus Rücksicht auf die durch die Grundrechte benachtheiligten früheren Berechtigten, diesen Vermittelungsvorschlag nicht abweisen zu dürfen. Er schien uns auch mit Rücksicht auf die Classen von Berechtigungen, die eben entschädigt werden sollten, nicht ganz ungünstig. Findet aber Jemand die Entschädigung noch zu niedrig und will er lieber gar keine Entschädigung, so hat er das mit sich auszumachen. Eine Sanctionirung von Unrecht kann ich aber in §. 7 nicht finden. Denn diese strebt in Folge der Beschlüsse der ersten Kammer dahin, das früher begangene Unrecht durch eine Entschädigung zu sühnen. Nur die Frage der Höhe der Entschädigung ist eine noch offene, eine rücksichtlich ihrer Angemessenheit von verschiedenen Seiten verschieden beurtheilt. Hier aber kommt es freilich auf die Ansicht eines jeden Einzelnen an.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter bezüglich der §. 7 das Wort wünscht, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Zunächst auf die specielle Bemerkung des Herrn v. Friesen. Er fragt, wie es komme, daß die Worte ausgelassen wären in der neuen Fassung: „ohne der Ablösung Seiten der Verpflichteten zu unterliegen“, so daß es also nur heißt: „für alle Befugnisse, welche nach vorstehenden Bestimmungen in Wegfall gekommen sind, wird dem Berechtigten eine Entschädigung aus Staatscassen gewährt.“ Wir haben diese Worte deshalb weggelassen, weil die Befugnisse unter a. und f. der Ablösung unterliegen sollten, mithin zu denen, welche in Wegfall gekommen sind, nicht gehören können. Wir hielten es für überflüssig, die Worte beizubehalten. Die Rechte unter a. und f. kommen erst dann in Wegfall, wenn die Ablösung stattfindet. Das war die specielle Bemerkung. Was den Umstand anlangt, daß die Regierung ein Maximum von 500,000 Thaler bestimmt hat, so glaube ich, ist das vollkommen gerechtfertigt. Die Staatsregierung muß sich lediglich in dieser Beziehung darnach richten, wie weit die Kräfte des Landes gehen; sie kann nichts versprechen, wovon sie nicht weiß, ob die Steuerkräfte des Landes ausreichen. Ich halte auch das Maximum von 500,000 Thaler für hoch, ich glaube, daß eine weit geringere Summe für die Entschädigung ausreichen würde, denn die Befugnisse sub c. und f. sollen abgelöst werden. Ferner kommen die ganzen Rechte des Fiscus ebenfalls bei der Entschädigung nicht in Frage, und nach dem, was ich ferner gehört habe, haben die Befugnisse und Einnahmen des Fiscus die Hälfte der überhaupt bestehenden Rechte betragen. Ich kann mir also nicht denken, daß jemals die Summe von 500,000 Thaler dazu gebraucht werden würde. Ich hätte daher gewünscht, daß man sich in der vereinigten Deputation zu einem geringeren Maximum geeinigt hätte. Denn wenn auch die Summe von